



## ENPALS BEFREIUNG

Nachname:.....Name:.....

Geburtsdatum:..... Geburstort: .....

Wohnaft in :.....n..... Ort/ Stadt:.....

Steuernummer:..... ENPALS nr:.....Cat:.....

E-Mail:.....

### E.N.P.A.L.S. Reform - In Kraft seit dem 01.01.07, geändert am 22.10.2007

Mit Art. 1, des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, Absatz 188 und den nachträglich von der Bilanzkommission am 22.10.07 genehmigten Änderungen, wird ein besonderer Befreiungsmechanismus von den bisherigen ENPALS Auflagen im Unterhaltungssektor eingeführt:

*„188. Für die Darbietungen in musikalischen Live-Veranstaltungen, oder in Unterhaltungsveranstaltungen, oder zum Feiern volkstümlicher und folkloristischer Traditionen, ausgeführt von Jugendlichen bis 18 Jahren, von Studenten bis 25 Jahren, von Rentnern mit einem Alter über 65 Jahren und von solchen, die eine Arbeitstätigkeit ausüben, für welche sie bereits zur Einzahlung von Pflichtfürsorgebeiträgen einer anderen Kasse als die gegenständliche angehalten sind, warden die Erfüllungen gemäß den Art. 3, 4, 5, 6, 9 und 10 des Legislativdekretes des provisorischen Staatsoberhauptes vom 16 Juli 1947, Nr. 708, ratifiziert durch Gesetzesänderung Nr. 2388 vom 29. November 1952, nur für jenen Teil der Entgelte verlangt, welcher die Jahresvergütung von brutto 5.000 Euro überschreitet.“*

(Inhaltsgetreue Übersetzung).

### Erklärung:

Der/die Unterfertigte bestätigt den Inhalt obiger Regelung gelesen und verstanden zu haben und erklärt in eigener Verantwortung

befreibar aus folgenden Gründen zu sein:

- Jugendliche/er unter 18 Jahren;
- Student/in unter 25 Jahren;
- Rentner/in über 65 Jahren;
- beitragspflichtig in einer anderen Fürsorgekasse,
- mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 5.000 Euro,

oder

NICHT befreibar zu sein.

Datum.....

Unterschrift:.....